

Bekanntmachung

Wasserrecht;

Wasserschutzgebietsverordnung für die Quelle I Gegenbach-Rastbüchl auf Fl.Nr. 493 Gemarkung Gegenbach für die öffentliche Trinkwasserversorgung der Gemeinde Breitenberg im Landkreis Passau; Amtlicher Entwurf der Wasserschutzgebietsverordnung;

Anhörungsverfahren nach Art. 73 Abs. 3 BayWG i.V.m. Art. 73 Abs. 3 BayVwVfG;

Geschäftszeichen: 53.0.02/6420.01/2021-185;

Antrag auf gehobene wasserrechtliche Erlaubnis für das Ableiten von Grundwasser aus dem Quellgebiet zum Zwecke der öffentlichen Trinkwasserversorgung aus der Quelle I Gegenbach-Rastbüchl auf Fl.Nr. 493 Gemarkung Gegenbach für die öffentliche Trinkwasserversorgung der Gemeinde Breitenberg im Landkreis Passau;

Antragssteller: Gemeinde Breitenberg, Rathausplatz 3, 94139 Breitenberg;

Förmliche Bekanntmachung nach § 15 Abs. 2 WHG, § 11 Abs. 2 WHG, Art. 69 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) i.V.m. Art. 73 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz

-BayVwVfG-, Geschäftszeichen: 53.0.02/6421.05/2021-185;

Ladung zum Erörterungstermin (Art. 73 Abs. 6 Satz 3 BayVwVfG);

Öffentliche Bekanntmachung des Erörterungstermins (Art. 73 Abs. 6 Sätze 1 und 2 BayVwVfG)

1. Vorhaben

a) Das Landratsamt Passau -untere Wasserrechtsbehörde- führt hiermit das **förmliche Anhörungsverfahren für den amtlichen Entwurf** Wasserschutzgebietsverordnung für die Quelle I Gegenbach-Rastbüchl auf Fl.Nr. 493 Gemarkung Gegenbach für die öffentliche Trinkwasserversorgung der Gemeinde Breitenberg durch (§ 52 Absätze 1, 4 und 5 WHG i. V. m. Art. 31 Abs. 2 und Art. 32, Art. 63 Absatz 1 Sätze 1 und 2 und Art. 73 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) i.V.m. Art. 73 Abs. 6 BayVwVfG);

Geschäftszeichen: 53.0.02/6420.01/2021-185

b) Gleichzeitig wird das **förmliche Anhörungsverfahren für die Grundwasserbenutzung als Antrag auf gehobene wasserrechtliche Erlaubnis für das Ableiten von Grundwasser** aus dem Quellgebiet zum Zwecke der öffentlichen Trinkwasserversorgung aus der Quelle I Gegenbach-Rastbüchl auf Fl.Nr. 493 Gemarkung Gegenbach für die öffentliche Trinkwasserversorgung der Gemeinde Breitenberg im Landkreis Passau durchgeführt;

Antragssteller: Gemeinde Breitenberg, Rathausplatz 3, 94139 Breitenberg (§ 8 Abs. 1 WHG, § 10 Abs. 1 WHG, § 11 Abs. 2 WHG i.V.m. § 15 Wasserhaushaltsgesetz – WHG, Art. 69 Satz 2, Art. 73 Abs. 6 BayVwVfG) durchgeführt;

Geschäftszeichen: 53.0.02/6421.05/2021-185

2. Erörterungstermin

In den oben genannten Anhörungsverfahren wurden Einwendungen zum Entwurf der Wasserschutzgebietsverordnung und zum Antrag auf gehobene wasserrechtliche Erlaubnis erhoben. Die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und die Stellungnahmen der Fachbehörden werden beim Erörterungstermin erörtert. Der Erörterungstermin wird gemäß §§ 51 und 52 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), Art. 31 Abs. 2 Bayerisches Wassergesetz (BayWG), Art. 73 Abs. 3 Satz 1 BayWG i.V.m. Art. 73 Abs. 6 Sätze 1 und 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) sowie nach § 15 WHG, § 11 Abs. 2 WHG i.V.m. Art. 69 Satz 2 BayWG i.V.m. Art. 73 Abs. 6 Sätze 1 und 2 BayVwVfG

**auf Montag, den 22.05.2023 ab 09.00 Uhr
und nur sofern vom Fortgang der Erörterung erforderlich,
auf Dienstag, den 23.05.2023 ab 09.00 Uhr
im Landratsamt Passau, Großer Sitzungssaal,
Domplatz 11, 94032 Passau bestimmt.**

Die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und die Stellungnahmen der Fachbehörden werden beim Erörterungstermin erörtert.

Hinweise:

Nach Ablauf der Einwendungsfrist hat die Anhörungsbehörde die rechtzeitig gegen den Plan erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen nach Abs. 4 Satz 5 sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, zu erörtern.

1. Der Erörterungstermin ist **nicht** öffentlich. An ihm können die Einwender, die Betroffenen, Behörden und der Träger des Vorhabens teilnehmen.
2. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten des Landratsamtes Passau zu geben.
3. Bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.
4. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind Einwendungen ausgeschlossen.
5. Das Anhörungsverfahren ist mit Schluss der Erörterung beendet.
6. Durch die Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Aufwendungen, auch solche für einen Bevollmächtigten, können nicht erstattet werden.
7. Ausgleichs- und Entschädigungszahlungen sind nicht Gegenstand des Erörterungstermins.
8. Jeder Betroffene hat sich auf Verlangen durch einen gültigen Personalausweis bzw. Pass auszuweisen.

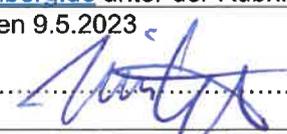
Gemeinde Breitenberg



A. Barth
Erster Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

| | |
|--|---|
| 1. Niederlegung des Bekanntmachungstextes im Rathaus zur öffentlichen Einsicht während der allgemeinden Öffnungszeiten ab 9.5.2023 | |
| 2. Aushang an den Amtstafeln angeschlagen am: 9.5.2023 | abgenommen am: |
| 3. Veröffentlichung auf der Homepage des Landratsamtes Passau auf der Internetseite www.landkreis-passau.de unter der Rubrik „Bekanntmachungen → Wasserrecht“ | |
| 4. Veröffentlichung auf der Homepage der Gemeinde Breitenberg auf der Internetseite www.breitenberg.de unter der Rubrik „Informationen aus dem Rathaus“ | |
| Breitenberg, den 9.5.2023 I.A. Wintersberger |  |